

**Berichtigung der Neufassung  
der Praktikumsordnung für die  
Fach- und Zweifächer-Bachelor-  
Studiengänge an der Carl von  
Ossietzky Universität<sup>1</sup>**

Die Neufassung der Praktikumsordnung für die Fach- und Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vom 13.09.2013 (AM 4/2013) wird wie folgt berichtigt:

1. Im Allgemeinen Teil wird in § 5 Satz 1 der Passus „der BPO in der Fassung vom 17.08.2012“ ersetzt durch „der jeweils aktuellen Bachelorprüfungsordnung“ ersetzt

---

<sup>1</sup> Gemäß elektronischer Veröffentlichung.

2. Anlage 3 lautet wie folgt:

### „Anlage 3

#### **Besondere Bestimmungen für Studierende mit dem weiterführenden Berufsziel Lehramt für Sonderpädagogik (Master of Education Sonderpädagogik)**

Studierende im Zwei-Fächer-Bachelor Sonderpädagogik, die Sonderpädagogik mit 90 Kreditpunkten studieren und das Berufsziel Lehramt an Förderschulen haben, absolvieren zwei Praxismodule. Es ist ein Orientierungspraktikum im Bereich Pädagogisches Handeln in heterogenen Lebenswelten und Lebensphasen im Umfang von sechs Kreditpunkten sowie ein Praktikum im Berufsfeld Schule (Schulpraktikum) im Umfang von neun Kreditpunkten zu absolvieren.

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>KP</b>	<b>Modulprüfungen</b>
prx101 Orientierungspraktikum	1 SE/UE 1 PR	6	1 Praktikumsbericht oder 1 Portfolio
prx103 Praktikum im Berufsfeld Schule	1 SE/UE 1 PR	9	1 Praktikumsbericht

#### **1. Praxismodul: Orientierungspraktikum**

(1) Studierende im Fach Sonderpädagogik absolvieren ein Orientierungspraktikum (Praxismodul P1).

(2) Das Praktikumsmodul P1 besteht aus einer Lehrveranstaltung und dem Ausüben einer praktischen Tätigkeit in einem ausgewählten Handlungsfeld der (Sonder-)Pädagogik. Es kann gewählt werden zwischen Begleitveranstaltungen mit folgenden Schwerpunkten:

- Begleitveranstaltung zum Handlungsfeld „Lebenswelten“,
- Begleitveranstaltung zum Handlungsfeld „Interkulturalität“,
- Begleitveranstaltung zu Handlungsfeld „Lebensphasen Kindheit und Jugend“,
- Begleitveranstaltung zum Handlungsfeld „Lebensphase Jugend und Erwachsenenalter“,

die sich aus den entsprechenden Vertiefungsveranstaltungen in BM 2 und BM 3 ergeben. Es wird empfohlen, die Begleitveranstaltung zu einer der beiden Vertiefungsveranstaltungen zu wählen, die belegt werden. Die Begleitveranstaltung gliedert sich in 2 Teile: die erste Hälfte findet als Vorbereitung vor der Ausübung der praktischen Tätigkeit statt (8 Stunden) und die Nachbereitung nach deren Abschluss zur Auswertung des Erfahrenen (8 Stunden).

(3) Die Ausübung der praktischen Tätigkeit findet in der Regel nach dem Sommersemester statt. Wird das Praktikum semesterbegleitend durchgeführt, muss eine Vorbereitung vor dem Beginn der Lehrveranstaltungen des Sommersemesters ermöglicht werden (z. B. während der Orientierungswoche).

(4) Die 6 Kreditpunkte für das Praktikumsmodul ergeben sich wie folgt:

- 4 Kreditpunkte (ca. 120 Stunden) Durchführung (Ausüben einer praktischen Tätigkeit im ausgewählten Handlungsfeld)
- 2 Kreditpunkte (ca. 60 Stunden) Begleitveranstaltung (Besuch der Begleitveranstaltung, Suche des Praktikumsplatzes, Verfassen des Exposé, des Praktikumsberichts und der Abschlusspräsentation)

(5) Die Suche und Organisation des Praktikumsplatzes erfolgt eigenständig durch die Studierenden. Dabei kann eine Unterstützung durch die Praktikumsbeauftragte und die Lehrenden in den jeweiligen Begleitveranstaltungen geleistet werden.

(6) Das Praktikum ist in fachlich einschlägigen Tätigkeitsfeldern abzuleisten. Dies können sein:

- Bildungseinrichtungen,
- sozialpädagogische oder andere soziale Einrichtungen,

- *Betriebe,*
- *Dienstleistungs- und kulturelle Einrichtungen,*
- *Vereine o. ä. Einrichtungen,*
- *Kirchengemeinden o. ä. Einrichtungen.*

(7) *Das Angebot der Praxismodule wird von Lehrenden der Fakultät I koordiniert. Die Anmeldung erfolgt in der ersten Veranstaltungssitzung des Vorbereitungsseminars.*

(8) *Das Praktikum soll Einblicke in berufspraktisch relevante Arbeitsfelder und in die pädagogische Berufspraxis ermöglichen. Im Praktikum sollen Erfahrungen des berufspraktischen Handelns und Kenntnisse über Strukturen pädagogischer Arbeitsplätze erworben werden.*

(9) *Das Praxismodul ist bestanden wenn*

- *das Praktikum erfolgreich abgeleistet wurde*
- *das Vor- und Nachbereitungsseminar besucht wurde*
- *der vorgelegte Praktikumsbericht mit mindestens ausreichend bewertet wurde.*

*Es erfolgt keine Benotung.*

(10) *Eine dem Praktikum gleichwertige praktische Tätigkeit kann auf Antrag angerechnet werden, wenn einer der folgenden Punkte nachgewiesen wird:*

- *eine abgeschlossene Ausbildung in einem fachlich einschlägigen staatlich anerkannten Ausbildungsberuf.*
- *eine mindestens dreimonatige Vollzeitätigkeit in einem fachlich anerkannten Berufsfeld.*
- *ein dreimonatiges Ganztagspraktikum oder eine ehrenamtliche Tätigkeit in einem fachlich anerkannten Berufsfeld.*

*Die zur Anrechnung nachgewiesenen Praktika bzw. Ausbildungsabschlüsse bzw. einschlägigen beruflichen Tätigkeiten dürfen zum Zeitpunkt der Beantragung nicht länger als drei Jahre zurückliegen. Die Anerkennung ist bei der Praktikumsbeauftragten des Faches Sonderpädagogik zu beantragen und wird von ihr vorgenommen. Über die Praxiserfahrungen ist ein Praktikumsbericht vorzulegen. Von besonderer Bedeutung ist eine Reflexion über den Zusammenhang der geleisteten Tätigkeit mit sonderpädagogischen Fragestellungen.*

*Die Teilnahme an den Vor- und Nachbereitungsseminaren ist verpflichtend.*

## **2. Praxismodul: Schulpraktikum**

(1) *Das Schulpraktikum ist das erste Unterrichtspraktikum im cross-categorialen Studiengang Sonderpädagogik und soll den Studierenden erste Einblicke in Schul- und Unterrichtserfahrungen geben. Die Studierenden gehen für sechs Wochen in die Schulen in denen sonderpädagogische Förderung durchgeführt wird. Das sind zum größten Teil Förderschulen, aber auch Grund- und weiterführende Schulen, welche über die sonderpädagogische Grundversorgung, Integrationsklassen und Mobile Dienste inklusiv arbeiten.*

(2) *Die Ziele des Schulpraktikums sind das Kennenlernen des zukünftigen Arbeitsfeldes Schule, die Planung und Gestaltung von Unterricht bzw. Förderung unter dem Gesichtspunkt sonderpädagogischer Unterstützung und das Erlangen praktischer Erfahrungen im pädagogischen Handeln.*

(3) *Das Schulpraktikum wird durch ein Begleitseminar vor- und nachbereitet. Während des Praktikums stehen die Dozenten für Nachfragen zur Verfügung.*

- (4) Im Rahmen des Schulpraktikums sind Besuche und Hospitationen durch die Praktikumsbeauftragten obligatorisch. Sie bieten eine benotungsfreie Fachberatung an und stehen Studierenden, wie auch Mentoren zur Verfügung.
- (5) Das Schulpraktikum (9 KP) umfasst somit:
- die begleitenden Lehrveranstaltungen (28 SWS)
  - das sechswöchige Praktikum (180 Stunden)
  - sowie die Anfertigung eines Praktikumsberichts.
- (6) Das Schulpraktikum wird benotet. Grundlage der Benotung sind die Leistungen, die in der Vorbereitung und bei der Dokumentation und Auswertung (Praktikumsbericht) gezeigt wurden.
- (7) Die Anmeldung zum Schulpraktikum erfolgt über das Didaktische Zentrum (DiZ) grundsätzlich im Juni eines Jahres.
- (8) Das Schulpraktikum findet in der Regel in der veranstaltungsfreien Zeit nach dem Wintersemester statt. In Absprache mit den betreuenden Lehrenden der Universität und der Schule kann das Schulpraktikum auch semesterbegleitend absolviert werden.
- (9) Die Studierenden beteiligen sich aktiv am Unterricht der Kolleginnen und Kollegen, an den Fördermaßnahmen und weiteren schulischen Aktivitäten. Von den Studierenden sind darüber hinaus in der Regel 20 selbst vorbereitete und geleitete Unterrichtsstunden/-einheiten zu erbringen
- (10) Es wird empfohlen, das Schulpraktikum in einem Förderschwerpunkt zu absolvieren, der später auch im Master of Education studiert wird.
- (11) Der Praktikumsbericht muss spätestens bis 8 Wochen nach Beendigung des Praktikums vorgelegt werden. Der Praktikumsbericht sollte in der Regel 30 bis 40 Seiten umfassen.
- (12) Das Schulpraktikum kann nicht durch andere Tätigkeiten angerechnet werden. Über die Anrechnung eines Praxismoduls, das an einer anderen Hochschule erbracht wurde, entscheidet der/die jeweilige Praktikumsbeauftragte/r.“

3. In Anlage 5 „Ausführungsbestimmungen für das Fach Sonderpädagogik“ wird in (1) Satz 2 der Text in Klammern wie folgt gefasst:

(siehe Ausführungsbestimmungen zum Orientierungspraktikum in Anlage 3)